



Merkblatt

zum Anzeigeverfahren eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn er es nur kurz betreiben möchte (z. B. Zeltfeste), spätestens vier Wochen vor dem erstmaligem Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen bei der für den Betriebssitz bzw. Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde oder Stadtverwaltung anzuzeigen. Ein entsprechender Anzeigevordruck ist im Bürgerbüro der Gemeinde Wietmarschen erhältlich bzw. kann aus dem Internet im Formularenservice herunter geladen werden.

Das jeweilige Gewerbeamt informiert neben dem Finanzamt auch die für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden.

Sollten in dem Gaststättenbetrieb auch alkoholische Getränke angeboten werden, so prüft die Behörde die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Für die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind neben der Anzeige noch folgende weitere Unterlagen erforderlich:

- Eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde

Beides ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldestelle zu beantragen.

Die beschriebene Anzeigepflicht gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbständigen Zweigstelle und auch für die Ausdehnung des bisherigen Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen. Wird der Betrieb von einer juristischen Person (zum Beispiel GmbH oder AG) betrieben und geht bei dieser die Vertretungsbefugnis auf eine andere Person über, so muss dies unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Für die Entgegennahme der Gaststättenanzeige, deren Prüfung und die Weiterleitung der Daten an die anderen Fachverwaltungen werden Gebühren erhoben.

Ordnungsamt
der Gemeinde Wietmarschen



M e r k b l a t t

**zum Anzeigeverfahren eines
Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4
des Niedersächsischen Gaststättengesetzes**

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Für eine Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch höhere Verwaltungsaufwand kann von der zuständigen Betriebsitzgemeinde in Rechnung gestellt werden.

Sonstige wichtige Vorschriften:

- Die Abteilung für Bauwesen des Landkreises Grafschaft Bentheim ist gegebenenfalls für die Genehmigung Ihrer Veranstaltung bzw. Ihres Gaststättenbetriebes zuständig. Um beurteilen zu können, ob neben der gaststättenrechtlichen Anzeige eine Genehmigung nach sonstigem öffentlichen Baurecht erforderlich ist, haben wir einige Punkte für Sie zusammengestellt.

Die Abteilung für Bauwesen ist rechtzeitig zu informieren bei Veranstaltungen...

...im Freien mit mehr als 1.000 Personen mit Szenenflächen/Bühnen sind genehmigungspflichtig, wenn bauliche Anlagen (z.B. WC-Anlagen, Umkleiden, Zäune, etc.) geplant sind.

Für die Vorprüfung vor Abnahme wird empfohlen, weitere Angaben zur Veranstaltung mitzuteilen:

- Anzahl der Besucher
- Angabe zu Betriebszeiten, insbesondere zu Nachtzeiten (22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und 00.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
- Angabe zu Lärm (Musik, etc.)
- Nachweis, wo notwendige Parkplätze bereitgestellt werden.

...im Zelt Eine Abnahme des Festzeltes ist erforderlich!
Die Abnahme ist zwei Werktage vorher anzumelden.
Das Prüfbuch des Festzeltes ist vorzuhalten.
(Anmeldung unter 0 59 21- 96 15 27 Herr Hübel
oder 0 59 21 - 96 15 29 Frau Röttgers)

...in Gebäuden /Räumen

Liegt eine Genehmigung als Gaststätte vor, ist nichts weiter zu veranlassen.

Werden bauliche Veränderungen vorgenommen ist ein Bauantrag zu stellen.

Wird die Anzahl der Sitzplätze erhöht ist gegebenenfalls ein Bauantrag zu stellen.

Wird die Betriebsart geändert, ist ein Bauantrag zu stellen (z.B. von Gaststätte in Diskothek, oder von Speiselokal in Gaststätte mit Tanzgelegenheit)

Ansprechpartner/in:

Herr Laug

Telefon 0 59 21/ 96 15 26

Frau Röttgers

Telefon 0 59 21/ 96 15 29

Landkreis Grafschaft Bentheim
Abt. Bauwesen
van-Delden-Straße 1 – 7
48529 Nordhorn

- Personen, die mit unverpackten Lebensmitteln tierischer Herkunft in Berührung kommen, benötigen vor **erstmaliger** Ausübung dieser Tätigkeit eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, die vor Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein darf. Sollte bereits eine derartige (auch ältere) Bescheinigung vorliegen, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42, Abs.1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Abs. 2 zu belehren. Die Teilnahme an dieser Belehrung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren und an der Betriebsstätte verfügbar zu halten.

Ansprechpartner/in:

Frau Snieders

Telefon 0 59 21/96 18 52

Landkreis Grafschaft Bentheim
Abt. Gesundheitsamt
Am Bölt 27, 48527 Nordhorn

- Von der Abteilung für Veterinärwesen sind die lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen überprüfen zu lassen. Lebensmittelunternehmen sind, nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, zusätzlich neben der Gewerbeanmeldung der Lebensmittelüberwachung durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung zu melden.

Leichtverderbliche Lebensmittel (z. B. Speisen aller Art, Eis) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die auf Grund einer Schulung über Fachkenntnisse verfügen, die ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechen.

Die Fachkenntnis ist vor Eröffnung eines Lebensmittelbetriebes der Lebensmittelüberwachung des Landkreises nachzuweisen.

Weitere Informationen und Merkblätter sind unter www.grafschaft-bentheim.de /Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz erhältlich.

Ansprechpartner:

Herr Averages

Telefon 0 59 21/96 32 12

Herr Kühlkamp

Telefon 0 59 21/96 32 13

Herr Feldmann

Telefon 0 59 21/96 32 14

Landkreis Grafschaft Bentheim
Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Buddenbergsweg 7, 48529 Nordhorn

- Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
Die Aufgabe des Jugendschutzes ist es hier, die Einhaltung des o.g. Gesetzes zu kontrollieren und Gewerbetreibende diesbezüglich im Vorfeld zu unterstützen und zu beraten. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen (im Jugendamt erhältlich).

Ansprechpartner/in:

Frau Herzog

Telefon 0 59 21/96 13 72

Landkreis Graftschaft Bentheim
Abt. Familie, Jugend und Sport
van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn

- Feiertagsgesetz
Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Bestimmte Veranstaltungen sind in der Zeit von 07.00 bis 11.00 Uhr morgens verboten.

Am zweiten Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag) und am letzten Sonntag vor dem 1. Advent (Totensonntag) sind zusätzlich Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, ab 05.00 Uhr morgens, verboten.

Am Karfreitag sind Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, verboten. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Betriebssitzgemeinde.

- Straßenverkehrsordnung
Gem. § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung den Verkehr bei Veranstaltungen auf bestimmte Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder Umleiten. Das Aufstellen von Verkehrszeichen jeglicher Art (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Absperrschranken, Haltverbote, Parkplätze etc.) ist genehmigungspflichtig und daher bei der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig schriftlich unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zu beantragen.

Ansprechpartner:

Steffan Wegbänder

Telefon: 0 59 21/96 11 39

Mail: steffan.wegbuender@grafschaft.de

Landkreis Graftschaft Bentheim
Straßenverkehrsabteilung
van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn

Hinweise:

Anzeigespflicht nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO)

Gem. § 14 der Gewerbeordnung (GewO) ist bei einer Tätigkeit im stehenden Gewerbe, deren Beginn, jegliche Veränderungen und die Beendigung bei der zuständigen Betriebssitzgemeinde anzuzeigen (Gewerbeanmeldung/-ummeldung).